

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Präambel

Auf Grund § 4 i.V.m. § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in seiner Sitzung am 28. Oktober.2020 mit Beschluss Nr.: 124/2020-StR.

folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema beschlossen:

§ 1 Art der Auszeichnung

Die Große Kreisstadt Aue- Bad Schlema ehrt verdiente Persönlichkeiten

- (1) durch Eintragung in das „Ehrenbuch“ der Stadt
- (2) durch Verleihung der Ehrennadel der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
- (3) durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach der § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.
- (4) durch die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden

§ 2 Eintragung in das „Ehrenbuch“

In das „Ehrenbuch“ der Stadt Aue-Bad Schlema tragen sich ein:

- bedeutende Gäste aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport,
- Vereine mit hohem bürgerschaftlichem Engagement oder mit überörtlicher Ausstrahlung oder überregional bedeutenden Erfolgen.

Die Eintragung erfolgt entsprechend der Bedeutung der zu würdigenden Angelegenheit.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann an lebende, natürliche Personen verliehen werden, die sich insbesondere durch ehrenamtliche, wirtschaftliche, gewerbliche und soziale Tätigkeiten in besonderem Maße um das Wohl der Stadt, ihrer Bürger sowie über die Stadtgrenzen hinaus verdient gemacht haben.
- (2) Der/die zu Ehrende erhält eine Urkunde und die Ehrennadel ausgehändigt
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel ist mit einem Geldpreis in Höhe von 250,- € dotiert.
In der Regel sind jährlich 2 Verleihungen vorgesehen.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar.

§ 4 Das Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderem Maße und durch außerordentlich hohe Verdienste um das Wohl der Stadt oder ihrer Bürger verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenbürger erhält einen Ehrenbürgerbrief und ist zu besonderen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht und als solches nicht übertragbar. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers, einer besonderen Aberkennung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 5 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern

- (1) Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema kann Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine Straße, ein Weg, ein Platz oder ein Gebäude erhalten nur dann den Namen eines verdienten Bürgers, wenn dieser Bürger, würde er noch leben, die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Oberbürgermeister oder ein Fünftel der Stadträte sowie der Ortschaftsrat als Gremium können geeignete Persönlichkeiten für die Ehrung mit
der Ehrennadel,
die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht und
die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach verdienten Bürgern
schriftlich vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss nimmt in nichtöffentlicher Sitzung eine Vorprüfung vor und schlägt dem Stadtrat die zu ehrenden Persönlichkeiten vor.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrennadel und der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die zu Ehrenden oder ihre Hinterbliebenen werden durch einen Brief von der Ehrung in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Ehrungsanspruch und –widerruf

Auf Auszeichnungen und Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Stadt kann jegliche Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Stadtrates widerrufen. Der Beschluss bedarf in nichtöffentlicher Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Der/die Ausgezeichnete ist in diesem Fall verpflichtet, den Ehrenbürgerbrief bzw. die Urkunde und die Ehrennadel zurückzugeben. Straßen, Wege und Plätze sowie öffentlichen Gebäude sind umzubenennen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Großen Kreisstadt Aue vom 25.08.2010 und die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Bad Schlema vom 01.10.2013 außer Kraft

Aue-Bad Schlema, 03. November 2020

Dienstsiegel

gez. Heinrich Kohl
Oberbürgermeister

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Aue-Bad Schlema, 03. November 2020

gez. Heinrich Kohl
Oberbürgermeister

Dienstsiegel